



178/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. Jonak
Tel.: 53120/2356 DW

GZ. 12.940/15-III/2/88

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf

Zl. 3 -GE/1989
Datum 16.1.1989
Verteilt 19.1.89 Kalle

Dr. Bonn

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seines Schreibens, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird, dem Begutachtungsverfahren zugeführt wurde.

Um gefällige Kenntnisnahme wird ersucht.

Beilagen

Wien, 9. Jänner 1989
Die Bundesministerin:
Dr. HAWLICEK

Ende d. Begutachtungsverfahren 1. März 1989

F.d.R.d.A.:

Spiller

E N T W U R F

**Bundesgesetz vom, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
vorübergehend geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1989/90, 1990/91 und 1991/92 von der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule in die Oberstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unter- und Oberstufe anderer Form überreten, haben eine im § 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBI. Nr. 472/1986, vorgeschriebene Aufnahmsprüfung nicht abzulegen, sofern sie die Unterstufe erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

Vorblatt

Problem:

Der Nationalrat hat am 9. Juni 1988 die mit 1. September 1989 wirksam werdende Reform der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule beschlossen. Die Neugestaltung der Oberstufe konnte daher bei der Wahl der Unterstufenform noch nicht berücksichtigt werden. Die beim Übertritt in eine andere Oberstufenform gemäß § 29 Abs. 5 SchUG erforderlichen Aufnahmsprüfungen werden daher als zu belastend empfunden.

Ziel:

Aussetzung der allenfalls erforderlichen Aufnahmsprüfung in den genannten Fällen.

Inhalt:

Für Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1989/90, 1990/91 und 1991/92 von der Unterstufe der AHS in die Oberstufe einer anderen Langform überreten wollen, entfällt eine gemäß § 29 Abs. 5 SchOG vorgeschriebene Aufnahmsprüfung, sofern die Unterstufe erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Durch die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988, wurde die Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule neu gestaltet. Ziel der Neuregelung ist eine Erweiterung der bisherigen Wahlmöglichkeiten entsprechend den Interessen und Fähigkeiten der Schüler, wobei die bisherigen Bildungsangebote erhalten bleiben sollten. In diesem Sinne erfolgte auch im § 39 Abs. 1 Z 2 eine Sonderregelung, bei der der bisherige Bildungsinhalt des Realistischen Gymnasiums durch ein besonderes Angebot beim Realgymnasium, nämlich dem alternativen Angebot des auf der 3. und 4. Klasse des Gymnasiums aufbauenden Lateins, aufrecht erhalten wurde. Durch diese Sonderregelung wird jedoch die grundsätzliche Führung jeder der drei im § 36 Z 1 des Schulorganisationsgesetzes genannten Formen als achtstufige Langformen nicht berührt.

Gemäß § 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, ist Voraussetzung für den Übertritt von einer Schulstufe einer AHS mit Unter- und Oberstufe in eine andere Form einer AHS mit Unter- und Oberstufe die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmsprüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Form Pflichtgegenstand waren und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat. Diese Aufnahmsprüfung ist vom Schulleiter auf Ansuchen des Schülers bei gleichzeitiger Aufnahme als außerordentlicher Schüler aufzuschieben, wenn in dessen Person rücksichtswürdige Gründe vorliegen. Die Frist zur Ablegung ist mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je nachzuholender Schulstufe zu bemessen. Zu dieser Gesetzesbestimmung erging eine Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Einstufungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule und die Aufnahmsprüfung als Voraussetzung für den Übertritt in eine andere Schularbeit, BGBl.Nr. 347/1976; im vorliegenden Zusammenhang sind die §§ 6 bis 15 dieser Verordnung von besonderem Interesse.

Auf Grund der gegebenen Rechtslage haben Schüler, die von einer Unterstufenform der AHS in eine andere Oberstufenform der Langform der AHS überreten wollen, im Regelfall Aufnahmsprüfungen abzulegen. Bei einem Übertritt von der 4. Klasse des Gymnasiums in die 5. Klasse eines Realgymnasiums wäre eine Aufnahmsprüfung im Bereich der Werkerziehung sowie im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen abzulegen. Bei einem Übertritt von der 4. Klasse eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums in die 5. Klasse eines Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums wären Aufnahmsprüfungen im Bereich der Werkerziehung sowie in Chemie abzulegen.

- 2 -

Da erst im Juni 1988 die Reform der Oberstufe der AHS vom Nationalrat beschlossen worden ist und die neuen Lehrpläne für die Oberstufe der AHS im Bundesgesetzblatt erst zu Beginn des Jahres 1989 verlautbart werden, konnten die Erziehungsberechtigten bei der Wahl der für ihre Kinder zweckmäßigsten Langform der AHS, die bereits in der Unterstufe zu erfolgen hat, noch nicht auf die Bildungsprogramme der Oberstufe Bedacht nehmen. Daher wird das Vorschreiben der erwähnten Aufnahmsprüfungen als nicht vertretbar empfunden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher im § 1 vor, daß Schüler bei einem Übertritt von der Unterstufe in eine andere Oberstufenform zu Beginn der Schuljahre 1989/90, 1990/91 und 1991/92 den Entfall einer Aufnahmsprüfung gemäß § 29 Abs. 5 SchUG vor, sofern die Unterstufe erfolgreich abgeschlossen worden ist. Der erfolgreiche Abschluß der Unterstufe liegt im Sinne des § 25 SchUG vor, wenn das Jahreszeugnis über die 4. Klasse der AHS in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält. Sollte die letztgenannte Voraussetzung nicht zutreffen, findet § 29 SchUG uneingeschränkt Anwendung.

Bezüglich des im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Inkrafttretens ist festzustellen, daß dieses möglichst frühzeitig erfolgen soll, damit in den bereits während des zweiten Semesters des Schuljahres 1988/89 erfolgenden Aufnahmeverfahren die nach dem vorliegenden Entwurf entbehrlichen Aufnahmsprüfungen nicht mehr vorgeschrieben werden. Da in Einzelfällen Übertritte nicht unmittelbar zu Beginn eines Schuljahres sondern auch noch etwas später erfolgen können (z.B. bei Wiederholungsprüfungen), ist das Außerkrafttreten des vorgeschlagenen Übergangsgesetzes mit 31. Dezember 1991 vorgesehen.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzerrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG. Da ein derartiges Bundesgesetz keinen der im Art. 14 Abs. 10 B-VG genannten Regelungsbereiche enthält, gelten für die Beschußfassung eines derartigen Gesetzes im Nationalrat die üblichen Beschußfordernisse.